Gemeinde Neuburg am Inn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag,19.10.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:34 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal im Rathaus in Neukirchen a.Inn Neuburg a.Inn

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Voggenreiter, Mike

2. Bürgermeister

Zaglauer, Christian

3. Bürgermeisterin

Hofreiter-Scheibenzuber, Sieglinde

ordentliches Mitglied

Beckenkamp, Bernhard, Dr. med.	anwesend ab 19.33 Uhr
Boesner, Herbert	
Eder, Joachim, Dr.	
Eibl, Johann	
Gerg, Fabian	
Hörner, Christian, Dr. med.	
Kuhnt, Marc	
Lindmeier, Johannes	
Paßberger, Andreas	
Prinz-Hufnagel, Peter	
Schneemayer, Helmut	
Vogl, Uwe	
Wimmer, Franz	
Zieglmeister, Johannes	

Schriftführer/in

Langesee, Rita

Sachverständige/r

Ott, Tillmann
Wegener, Michael

Verwaltung

Datzer-Gabriel, Angelika
Heger, Marco
Kabashi, Ariana
List, Nicole
Wegertseder, Katrin

Gast

Niedermaier, Robert

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Neuburg a.Inn für den Zeitraum 01.01.2027 – 31.12.2030

2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuburg a.Inn vom 19.10.2026

3. 1. Änderungssatzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS) vom 19.10.2026.

4. Berichterstattung/ Kenntnisnahme über den Vollzug der Beschlüsse öffentlicher Teil und der Beschlüsse, deren Grund für die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

5. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der letzten Sitzung

6. Bauleitplanung: SO Solarpark Blumenthal - Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Deckblatt Nr. 61, Auslegungs- und Billigungsbeschluss mit Fassung möglicher Abwägungsbeschlüsse, Beauftragung der Verwaltung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

7. Bauleitplanung: vorhabenbezogener Bebauungsplan SO Solarpark Blumenthal - Fassung möglicher Abwägungsbeschlüsse, Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beauftragung der Verwaltung zur Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

8. Berichterstattung sowie Fassung notwendiger Beschlüsse aus der Sitzung des Bauausschusses vom 06.10.2026

9. Bauvorhaben. Antrag auf Bauvorbescheid: Aufstellen einer Betonfertiggarage zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten auf dem Flurstück 517/3 Gemarkung Neukirchen a.Inn, 94127 Neukirchen a.Inn
Bauherrschaft: Günther Höllinger, 94127 Neukirchen a.Inn, Schönaustr. 2

10. Bauvorhaben: Errichtung eines Trailerparks in der Gemeinde Neuburg a.Inn im Bebauungsplangebiet GE Fürstdobl 3, Deckblatt 5 auf dem Flurstück Nr 472/5 Gemarkung Neukirchen a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Gewerbering Fürstdobl
Bauherrschaft: Brummer Logistik GmbH, 94127 Neuburg a.Inn, Schmelzing 1

11. Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 135/19 Gemarkung Neukirchen a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn Antesberger Berg 14
Bauherrschaft: Alisa Keller und Alexander Leitl, 94036 Passau, Donau-Schwaben-Str. 6

12. Kurze Präsentation von GR Prinz-Hufnagel aus einer Veranstaltung zum Thema Fernwärme

13. öffentliche Informationen des 1. Bürgermeisters

14. Anträge/Sonstiges

1. Bürgermeister Mike Voggenreiter eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Neuburg a.Inn für den Zeitraum 01.01.2027 – 31.12.2030

Sachverhalt:

Die Fa. KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aus München hat in enger Zusammenarbeit mit der Kämmerei und dem Friedhofsamt die erforderliche Neukalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum ab 01.0.2027 bis 31.12.2030 erstellt (sh. Anlage).

Herr Wegener von der Fa. KUBUS stellt dem Gremium die Neukalkulation mitsamt den neuen Gebührensätzen ab 2027 vor.

Beschluss:

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2030 wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.

ungeändert beschlossen Ja 10 Nein 7 Anwesend 17

2 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuburg a.Inn vom 19.10.2026

Sachverhalt:

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde durch das Büro KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Sitz in München, Herr Wegener vorgetragen.

Diese neuen Gebührensätze wurden durch den Gemeinderat beschlossen, sind ab 01.01.2027 gültig und wurden schon entsprechend in die neue Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuburg a.Inn eingearbeitet. Die Friedhofsgebührensatzung wurde auch redaktionell angepasst. Die Friedhofsgebührensatzung vom 19.10.2026 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung (mitsamt der neu eingearbeiteten Gebührensätze) vom 19.10.2026.

Diese wird vom Ersten Bürgermeister ausgefertigt, bekanntgemacht und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

ungeändert beschlossen Ja 10 Nein 7 Anwesend 17

3 1. Änderungssatzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS) vom 19.10.2026.

Sachverhalt:

Durch die Aktualisierung der Friedhofskalkulation, der Gebührensatzung sowie Neuerungen von Begrifflichkeiten aufgrund von Neuerungen im Gesetzesbereich musste die Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS) aktualisiert werden.
Dies bezieht sich allerdings nur auf eine Begrifflichkeit im Paragraf 21 -Leichenhaus- der Friedhofssatzung.

Absatz 6 wird folgendermaßen ersetzt:
Die Verabschiedungsräume in den Leichenhäusern stehen für Bestattungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

Die 1. Änderungssatzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS) vom 19.10.2026 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS) vom 19.10.2026.

Diese wird vom Ersten Bürgermeister ausgefertigt, bekanntgemacht und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

4 Berichterstattung/ Kenntnisnahme über den Vollzug der Beschlüsse öffentlicher Teil und der Beschlüsse, deren Grund für die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

Kenntnis genommen

5 Genehmigung des öffentlichen Protokolls der letzten Sitzung

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6 Bauleitplanung: SO Solarpark Blumenthal - Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Deckblatt Nr. 61, Auslegungs- und Billigungsbeschluss mit Fassung möglicher Abwägungsbeschlüsse, Beauftragung der Verwaltung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 61 „SO Solarpark Blumenthal“ beschlossen. In der Sitzung vom 22.06.2026 wurde der Vorentwurf vom 22.06.2026 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

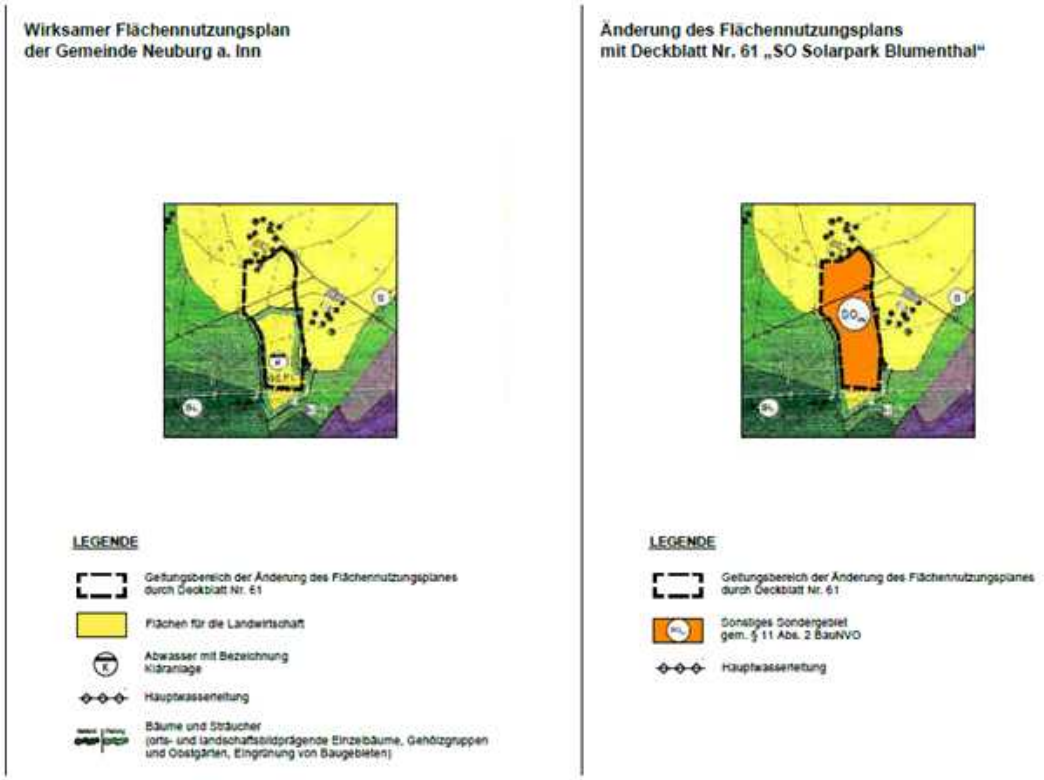
Die eingereichten Stellungnahmen wurden in eine Abwägungstabelle eingearbeitet. Mögliche Abwägungsbeschlüsse sind zu fassen.

In der Sitzung vom 28.09.2026 wurde der Billigungsbeschluss und die Beauftragung der Verwaltung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB zurückgestellt, bis eine rechtsgültige Wasserschutzverordnung vorliegt.

Das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro stellte am 13.10.2026 schriftlich den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt erneut in der Sitzung vom 19.10.2026 zu behandeln.

Das Planungsbüro stellte zwischenzeitlich Kontakt zu dem mit der Wasserschutzgebietsausweisung beauftragten Ingenieurbüro her. Eine konkrete Aussage bezüglich vorläufiger Schutzzonen konnte der Sachbearbeiter nicht treffen. Diese ist auch vor Genehmigung des Wasserschutzgebietes nicht zu erwarten.
Dementsprechend passt das zuständige Planungsbüro entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen die Festsetzungen und Hinweise so an, dass eine Errichtung der Anlage in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes gemäß dem Merkblatt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des LfU mit den Zielen des Trinkwasserschutzes vereinbar ist.

Bezüglich der Anmerkung zu den Profilen mit Magnelis Beschichtung weißt der zuständige Planer darauf hin, dass das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen fordert, was einer Magnelis Beschichtung entspricht.



Das mit der Prüfung der Hydrologie beauftragte Büro gab am 15.10.2026 folgende Rückmeldung:

Für die geplante Errichtung des Solarparks sind die Stellungnahmen des WWA Deggendorf sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (ZWUI) zu beachten.

Demnach liegt im Bereich des Solarparkes bisher kein ausgewiesenes Schutzgebiet vor. Der in näherer Zukunft kommende Brunnen 2 Neukirchen liegt rd. 350 m nordwestlich entfernt. Ein

möglicher Standort eines Brunnens 3 Neukirchen liegt rd. 110 m entfernt.

Der Solarpark liegt nach derzeitigen Erkenntnissen abstromig der Wassergewinnungsanlagen sowie außerhalb des derzeitig festgelegten Wasserschutzgebietes von Brunnen 1 Neukirchen.

Für eine spätere, gemeinsame Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 Neukirchen wird der Solarpark aufgrund des abstromigen Standorts sowie der hohen Schutzfunktion der Deckschichten des hier erschlossenen Tertiär-Grundwasserleiters nicht im Wasserschutzgebiet und unterirdischen sowie oberirdischen Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlagen liegen. Eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und Brunnen 2 ist nicht erkennbar.

Ein möglicher Brunnen 3 Neukirchen wird ggf. in mittelfristiger Zukunft errichtet werden. Der Standort liegt rd. 110 m entfernt vom neu geplanten Solarpark. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist mit hoch anzunehmen. Dementsprechend kann bei einer späteren Schutzgebietsausweisung die Engere Schutzzone nach derzeitigen a.a.r.d.T. auf ein Mindestmaß von 100 m beschränkt werden. Zudem liegt der geplante Solarpark abstromig. Es nach derzeitigem Kenntnisstand daher eine Gefährdung bzw. der Wassergewinnungsanlage Brunnen 3 nicht erkennbar bzw. die Schützbarkeit des späteren Brunnens weiterhin gegeben.

Auf die Empfehlungen aus der Stellungnahme des ZWUI wird verwiesen.

Erteilung des Rederechtes an Franz Wimmer, Bauherrschaft des Vorhabens.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

GR Wimmer beantwortete die noch offenen Fragen (Löschwasserversorgung, Wasserrechtsverfahren, Wasserschutzgebiet).

GR Boesner fordert die Vorlage eines städtebaulichen Vertrages durch den Bauherrn.

Beschluss:

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird aufgrund der Überarbeitung gefasst und die Verwaltung beauftragt, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB fortzufahren.

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Persönlich beteiligt 1

7 Bauleitplanung: vorhabenbezogener Bebauungsplan SO Solarpark Blumenthal - Fassung möglicher Abwägungsbeschlüsse, Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beauftragung der Verwaltung zur Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Blumenthal beschlossen. In der Sitzung vom 22.06.2026 wurde der Vorentwurf vom 22.06.2026 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3 Abs. 1 und die Beteiligung der Behörden, nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Frist zur Einsichtnahme der relevanten Unterlagen begann am 29.06.2026 und endete am 31.07.2026.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle zusammengefasst.

In der Sitzung vom 28.09.2026 wurde der Billigungsbeschluss und die Beauftragung der Verwaltung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB zurückgestellt, bis eine rechtsgültige Wasserschutzverordnung vorliegt.

Das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro stellte am 13.10.2026 schriftlich den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt erneut in der Sitzung vom 19.10.2026 zu behandeln.

Das Planungsbüro stellte zwischenzeitlich Kontakt zu dem mit der Wasserschutzgebietsausweisung beauftragten Ingenieurbüro her. Eine konkrete Aussage bezüglich vorläufiger Schutzzonen konnte der Sachbearbeiter nicht treffen. Diese ist auch vor Genehmigung des Wasserschutzgebietes nicht zu erwarten.
Dementsprechend passt das zuständige Planungsbüro entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen die Festsetzungen und Hinweise so an, dass eine Errichtung der Anlage in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes gemäß dem Merkblatt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des LfU mit den Zielen des Trinkwasserschutzes vereinbar ist.

Bezüglich der Anmerkung zu den Profilen mit Magnelis Beschichtung weißt der zuständige Planer darauf hin, dass das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen fordert, was einer Magnelis Beschichtung entspricht.

Das mit der Prüfung der Hydrologie beauftragte Büro gab am 15.10.2026 folgende Rückmeldung:

Für die geplante Errichtung des Solarparks sind die Stellungnahmen des WWA Deggendorf sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (ZWUI) zu beachten.

Demnach liegt im Bereich des Solarparkes bisher kein ausgewiesenes Schutzgebiet vor. Der in näherer Zukunft kommende Brunnen 2 Neukirchen liegt rd. 350 m nordwestlich entfernt. Ein möglicher Standort eines Brunnens 3 Neukirchen liegt rd. 110 m entfernt.

Der Solarpark liegt nach derzeitigen Erkenntnissen abstromig der Wassergewinnungsanlagen sowie außerhalb des derzeitig festgelegten Wasserschutzgebietes von Brunnen 1 Neukirchen.

Für eine spätere, gemeinsame Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 Neukirchen wird der Solarpark aufgrund des abstromigen Standorts sowie der hohen Schutzfunktion der Deckschichten des hier erschlossenen Tertiär-Grundwasserleiters nicht im Wasserschutzgebiet und unterirdischen sowie oberirdischen Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlagen liegen. Eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und Brunnen 2 ist nicht erkennbar.

Ein möglicher Brunnen 3 Neukirchen wird ggf. in mittelfristiger Zukunft errichtet werden. Der Standort liegt rd. 110 m entfernt vom neu geplanten Solarpark. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist mit hoch anzunehmen. Dementsprechend kann bei einer späteren Schutzgebietsausweisung die Engere Schutzzone nach derzeitigen a.a.r.d.T. auf ein Mindestmaß von 100 m beschränkt werden. Zudem liegt der geplante Solarpark abstromig. Es nach derzeitigem Kenntnisstand daher eine Gefährdung bzw. der Wassergewinnungsanlage Brunnen 3 nicht erkennbar bzw. die Schützbarkeit des späteren Brunnens weiterhin gegeben.

Auf die Empfehlungen aus der Stellungnahme des ZWUI wird verwiesen.

Beschluss:

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird aufgrund der Überarbeitung gefasst und die Verwaltung beauftragt, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB fortzufahren.

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Persönlich beteiligt 1

8 Berichterstattung sowie Fassung notwendiger Beschlüsse aus der Sitzung des Bauausschusses vom 06.10.2026

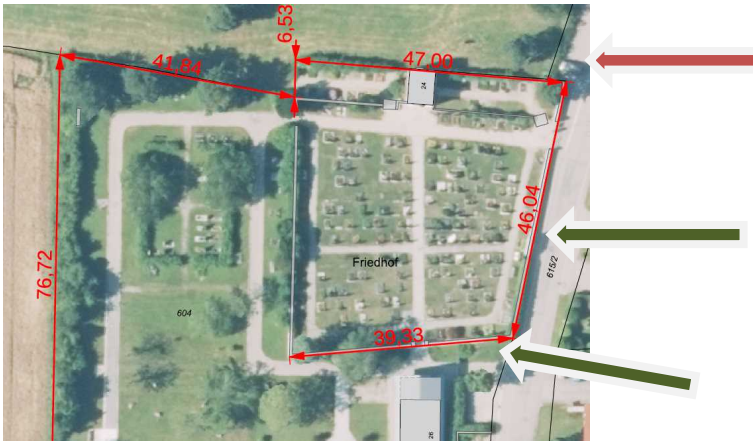
Sachverhalt:

1 Erneuerung von Teilstücken des Mauerwerks bzw. der Zaunanlage auf dem Friedhof Dommelstadl

Sachverhalt:

Wie in der Bauausschusssitzung vom 16.07.2026 und durch den Gemeinderat am 20.07.2026 bestätigt, wurde die Verwaltung beauftragt, Alternativen zum Doppelstabmattenzaun für den nördlichen Abschnitt zu prüfen.

ca. 96 m



Für diesen Teilabschnitt gab es einen weiteren gemeinsamen Termin um über Alternativen zu sprechen und evtl. weitere Möglichkeiten im Restbereich durchzugehen.

Es wurden für den prüfenden Abschnitt nochmals drei Alternativen besprochen und die Firma Fischer hat uns hierzu Angebote zukommen lassen.

Bei den Zaunanlagen handelt es sich jeweils um eine Höhe von 1.20m.
Klassische passende Materialpfosten oder die vom Bauausschuss vorgeschlagenen Granitpfosten als Aufschlag werden angeboten.
Bei der Nordseite handelt es sich um eine Länge von ca. 96 m.
Der Abbau des alten Zauns und die Entsorgung erfolgt bauseits; sprich in Eigenregie durch die Gemeinde.

Die Friedhofsverwaltung favorisiert einen Zierzaun mit Raute sowie die Granitpfosten.

Die Granitpfosten stellen ein schönes gestalterisches Element dar und umrahmen den Friedhof in einer würdevollen Art und Weise. Die Zaunelemente haben im oberen Bereich eine feine, einfache Raute, die sich wunderbar einfügt.
Alternativ wäre dieses Rautenmuster auch mit klassischen Pfostenelementen zu kombinieren, was

sicherlich sich auch gut ins Gesamtbild einfügen würde.

Eine weitere Überlegung wäre: Diese Zaunart auch auf Zukunft im **oberen Teil** zu verwenden. Durch die Weiterführung der Zaunelemente und setzen von den einzelnen Pfosten könnten nach und nach alle betroffenen kaputten Mauerelemente erneuert werden.

Durch Einsatz unseres gemeindlichen Bauhofs müsste die alte Mauer entfernt werden. Erdreich im gewissen Maß abgegraben und Betonfundamente gesetzt werden.
Diese bilden dann den Unterbau für weitere Zaunelemente und deren Pfosten.
Die Zaunelemente und Pfosten könnten dann wieder durch eine Firma gesetzt werden.
Die beiden Seiten ergeben nochmals ca. 90m in Gesamtlänge.

Der untere Eingang sowie der Treppeneingang gehören dann natürlich auch bedacht und kostentechnisch mit eingerechnet.

Warum kein Holz:
Aktuell zu teuer und am nördlichen Rand stehen immer wieder Pferde, diese neigen dazu, sich an Holz abzuwetzen; die Holzelemente halten demnach nicht sehr lange.

Im Haushalt 2026 sind Mittel für die Einzäunung des Friedhofs mit 20.000 € und die Erneuerung der Mauer etc. mit 30.000 € vorgesehen.

Die Verwaltung möchte schnellstmöglich mit den Arbeiten beginnen und den Zaunbereich im **Norden** sowie **Osten und Teilbereich Süden** angehen.

Der Nordbereich sollte noch dieses Jahr beauftragt werden. Haushaltsmittel für eine Einzäunung stehen in 2026 zur Verfügung. Es kommt zu einer Überschreitung, sollten die Granitpfosten beauftragt werden. Die Haushaltsmittel 30.000 € für die Erneuerung des Mauerteils Süden in den Haushalt 2027 übernommen, um dann dieses in 2027 umzusetzen. Der östliche Teil könnte in 2028 durchgeführt werden.

GR Prinz-Hufnagel erkundigt sich nach dem Gefälle auf der Länge von 96 Metern. Aus seiner Sicht sollte die Ausführung möglichst wenige Höhenabsätze aufweisen.
GR Wimmer schätzt, dass der Zaunverlauf aufgrund des Gefälles auf der gesamten Länge etwa dreimal abgestuft werden müsse. Zudem bittet er darum, bei künftigen Vergaben ein zweites Angebot einzuholen.
1.Bürgermeister Voggenreiter erläutert, dass die Ausführung durch den gemeindlichen Bauhof voraussichtlich kaum kostengünstiger wäre und der Auftrag daher extern vergeben werden soll.
GR Schneemayer weist darauf hin, dass die bestehende Friedhofsmauer aus Stein erhalten bleiben sollte, da sie weiterhin als Einfriedung diene. 1.Bürgermeister Voggenreiter merkt dazu an, dass eine steinerne Einfriedung nicht vorgeschrieben sei.
GR Lindmeier regt an, das Vorhaben mit dem Pfarrgemeinderat abzustimmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Austausch der Zaunelemente und der beiden maroden Mauerseiten im Friedhof Dommelstadl soll Abschnittsweise erfolgen:

a)
Eine Auftragsvergabe für den Zaunbau auf der Nordseite des Friedhofs Dommelstadl in der Ausführung Zierzaun mit Raute und Granitpfosten wird erteilt.

b)
Die Haushaltsmittel 2026 von 30.000 € für die Erneuerung des Mauerwerks auf der Südseite des Friedhofs Dommelstadl werden in den Haushalt 2027 übernommen bzw. neu eingestellt, damit der südliche Teil in 2027erneuert werden kann. Ausführung der Zaunelemente wie Nordseite.

c)
Für das Haushaltsjahr 2028 sollen weitere Haushaltsmittel für den östlichen Teil eingeplant werden, damit eine Ausführung dieser Seite anschließend ebenso ausgeführt werden kann.

Empfehlungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt, den Auftrag für die Errichtung eines 96 Meter langen Zaunabschnitts zu erteilen. Die Ausführung erfolgt in der einfachen Variante als Doppelstabmattenzaun ohne Granitsäulen.

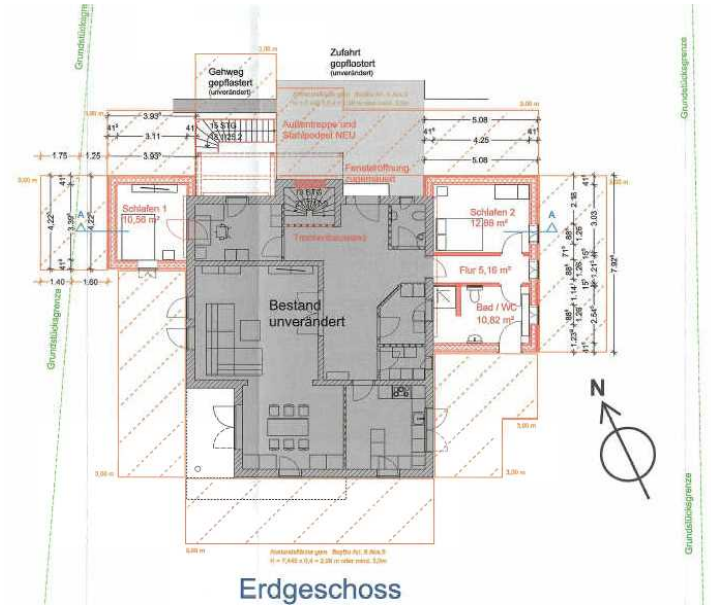
geändert beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6
Abgestimmt wurde ausschließlich über den Beschlussvorschlag a).
Nach dessen Umsetzung soll über die Beschlussvorschläge b) und c) erneut beraten und abgestimmt werden.

2 Bauantrag: Anbau an Bestandsgebäude in Holzbauweise, sowie einer Außentreppe zum 1. OG, auf dem Flurstück Nr. 373/4, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Zieglmeisterweg 9
Bauherrschaft: Höchbauer Georg, 94127 Neuburg a.Inn, Zieglmeisterweg 9

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant zwei Anbauten in Holzbauweise an das Bestandsgebäude, sowie eine Außentreppe zum 1.OG.
Der kleinere Anbau von 10,56m² führt zur Verringerung der erforderlichen Abstandsfläche von 3,00m, auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstandsfläche liegt zwischen 1,25m und 1,60m. Für die restlichen Abstandsflächen liegt eine Übernahmeerklärung des Nachbarn vor.
Der größere Anbau liegt vollständig auf dem Flurstück der Bauherrschaft.





Das Vorhaben liegt im Außenbereich.
Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Empfehlungsbeschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

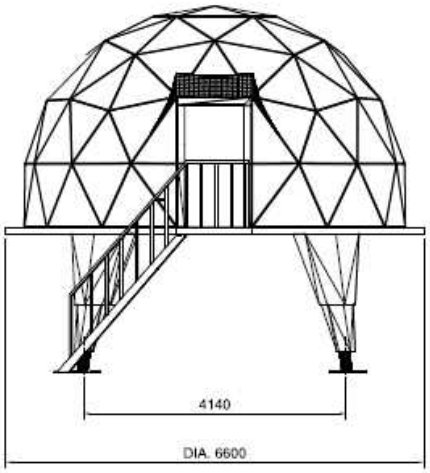
ungeändert beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

3 Voranfrage: Errichtung einer C7PLUS Cabin auf dem Flurstück 217/16, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Lambergstr. 10 Bauherrschaft: Dr. Michael Bauer, 94127 Neuburg a.Inn, Neufelser Str. 21

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft legte eine Voranfrage zur Errichtung eines sog. C7 Kleinmoduls vor:

FRONT VIEW (ENTRANCE SIDE)



Argumente der Bauherrschaft für eine positive planungsrechtliche Vorprüfung:

C7 Kleinmodul in Dommelstadl

Die Gemeinde wird gebeten, dem C7-Kleinmodul grundsätzlich offen gegenüberzustehen und eine genehmigungsfähige Lösung einschließlich einer erforderlichen Befreiung von der Dachform zu unterstützen.
Das Vorhaben verbindet einen offenen Pkw-Stellplatz mit einem kompakten, auf vier Stützen angeordneten Modul. Die abschließende technische und rechtliche Prüfung bleibt dem förmlichen Verfahren vorbehalten.

Das Vorhaben
Das C7 steht auf etwa 2,5 Meter hohen Stützen; die Fläche darunter kann dauerhaft als Carport genutzt werden. Dadurch beanspruchen Stellplatz und oberes Modul dieselbe Grundfläche. Eine eigenständige Vermietungs- oder Beherbergungsnutzung ist nicht Gegenstand dieser Vorprüfung. Die konkrete Nutzung des oberen Moduls wird im Antrag eindeutig und überprüfbar festgelegt.

Gründe für eine positive Bewertung

- **Flächensparende Lösung**: Der Pkw-Stellplatz wird nicht neben, sondern unter dem Modul angeordnet. Das reduziert zusätzlichen Flächenverbrauch und vermeidet ein separates Carportdach.
- **Begrenzte städtebauliche Abweichung**: Der Konflikt betrifft vor allem die ungewöhnliche Form. Größe, privater Nutzungszweck und Erschließung können unabhängig davon regulär geprüft werden.
- **Geringe Belastung der Umgebung**: Das Vorhaben erzeugt keinen zusätzlichen Verkehr, Lärm oder Publikumsverkehr, der über eine übliche private Grundstücksnutzung hinausgeht.
- **Modulare und vergleichsweise reversible Bauweise**: Die Konstruktion steht auf wenigen Gründungspunkten und kann mit geringeren Eingriffen in den Boden errichtet und wieder entfernt werden als ein konventioneller Massivbau.
- Die Bayerische Bauordnung berücksichtigt die **Erprobung neuer Bau- und Wohnformen** ausdrücklich als möglichen Grund für Abweichungen.
 Das C7 ist ein geeigneter Einzelfall für eine sachgerechte Prüfung.

Vorgeschlagenes weiteres Vorgehen
Vor der förmlichen Einreichung werden der einschlägige Bebauungsplan anhand der Flurnummer, der Brutto-Rauminhalt, die Abstandsflächen und die technischen Nachweise geklärt.
Für eine entgegenstehende Dachform wird eine ausdrücklich begründete Befreiung beantragt.
Entscheidend ist zunächst das politische Signal, dass die Gemeinde die ungewöhnliche, aber kompakte Bauform nicht grundsätzlich ausschließt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans WA Dommelstadl.

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben als sehr innovativ und zukunftsweisend betrachtet.
Eine Vorprüfung im Landratsamt sollte nicht blockiert werden.



Im Gremium wurde insbesondere über die außergewöhnliche optische Gestaltung des Vorhabens diskutiert.

Empfehlungsbeschluss:

Das Gremium steht der Errichtung eines aufgeständerten C7-Kleinmoduls mit offenem Pkw-Stellplatz grundsätzlich offen gegenüber.
Die Verwaltung soll gemeinsam mit Bauherrn und Landratsamt eine planverträgliche oder befreiungsfähige Lösung insbesondere zu Dachform, Nutzung, Abstandsflächen und Brutto-Rauminhalt klären.

ungeändert beschlossen Ja 3 Nein 3 Anwesend 6

4 Bauvorhaben: Antrag auf Bauvorbescheid: Wiederaufbau nach Gebäudebrand auf dem Flurstück Nr. 201, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Ziehweg 19 Bauherrschaft: Brait Cornelia, 94127 Neuburg a.Inn, Ziehweg 19

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant den Wiederaufbau des ursprünglichen Bestandes, der Opfer eines Gebäudebrandes am 05.03.2026 wurde.

Alte Grundrisspläne zeigen das Erdgeschoss des Holzhauses, das Erdgeschoss und die 1. Etage eines Steinhauses sowie das Obergeschoss des Vorderhauses.



Herr Schiestl, Bauamt, erläutert das von Frau Brait geplante Vorhaben und den möglichen Umfang eines Wiederaufbaus in der ursprünglichen Form.
GR Wimmer weist darauf hin, dass zunächst geklärt werden müsse, ob für das ursprüngliche Gebäude eine Genehmigung vorgelegen habe. Es solle vermieden werden, einen möglicherweise ungenehmigten Bestand nachträglich zu legalisieren. Dem Wiederaufbau als Einfamilienhaus könne er zustimmen, einer Nutzung mit mehreren Mietwohnungen hingegen nicht.

Empfehlungsbeschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den Wiederaufbau als Wohnhaus mit einer Wohneinheit erteilt.

ungeändert beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

5 Bauvorhaben: Nutzungsänderung des ehemaligen Schulsportgeländes in eine Freizeitanlage Flur-Nr. 488, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Passauer Straße Nähe Hnr. 39d, 41 und 41c (Nutzungsänderung der bestehenden Anlage) Bauherrschaft: Gemeinde Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6

Sachverhalt:

Der ehemalige Schulsportplatz Dommelstadl besitzt nur eine schulaufsichtliche Genehmigung aus dem Jahr 1971.

Das Gelände soll der der Öffentlichkeit weiterhin als Freizeitanlage in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeindeverwaltung hat hierzu im Februar 2026 den entsprechenden Bauantrag beim Landratsamt eingereicht, um die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
Anlage zum Bauantrag war auch ein Lärmgutachten, in dem eine Nutzung der Anlage im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr möglich ist.

Das Vorhaben ist im Flächennutzungsplan als Sportstätte ausgewiesen.



Das Landratsamt Passau teilte dazu nun mit:

Die Anlage ist erstmalig zu genehmigen, da die schulaufsichtliche Genehmigung aus dem Jahr 1977 nicht als erstmalige Baugenehmigung gilt.

Es ist zu klären, was alles genehmigt werden soll:
- Flutlichtanlage (wird nur für die Sonnwendfeier benutzt)
- Zaun
- Laufbahn
- Weitsprunganlage
- Hartplatz

Es braucht nach Ansicht des Landratsamtes eine genaue Nutzungsbeschreibung mit Öffnungszeiten und Stellplatznachweis für den An- und Abfahrtverkehr.

Ein Nachbar hat sich bereits anwaltlich vertreten an das LRA gewandt und neben der Forderung nach Akteneinsicht, subjektive baunachbarlichen Störungssituationen und massive Probleme beim Umweltschutz geltend gemacht:
Seine Kritikpunkte lauten:
- Nutzung durch auswärtige Studenten und Erwachsene mit Betrieb der Flutlichtanlage, wodurch eine massive Lärmbelästigung für die Anwohner entstehe
- Belästigung durch Wildpinkeln
- Gefährdung der Kinder und Anwohner durch den gestiegenen Verkehr
- Verdrängung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde
- Entwässerung der Anlage auf das Nachbargrundstück, da kein Kanalanschluss vorhanden sei.

- Extrem schlechter, baulicher Zustand der Anlage, v.a. der Hartplatzanlagen (Mikroplastik, Schwermetalle, Teer verteilt sich überall).

Das Gemeinderatsgremium war sich in den Beratungen am 23.02.20026 einig, dass in Dommelstadl/ Neuburg a.Inn weiterhin ein Treffpunkt und Spielmöglichkeiten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen. Die Nutzungszeit wurde auf einen Zeitraum von 10.00- 22.00 Uhr beschränkt.

Die Anlage wurde in Augenschein genommen und Beratungen geführt, ob eine Sanierung des Hartplatzes (Basketballspielfeld) erfolgen soll und die Laufbahn und die Weitsprunganlage rückgebaut werden sollte.
In der Sitzung des Gemeinderats am 28.09.2026 wurde zudem der Vorschlag eingebracht, evtl. auch einen Dirtpark für Kinder und Jugendlich in Dommelstadl anzulegen. Eventuell könnte der nicht mehr benötigte Bereich der Laufbahn und die Fläche der Weitsprunganlage dafür verwendet werden.

Die vorhandene Flutlichtanlage ist nicht öffentlich zugänglich.
Sie wird ausschließlich für die Sonnwendfeier eines Vereins genutzt. Ein regelmäßiger Betrieb ist nicht möglich, da der Schaltkasten verschlossen ist.

Auf keinem Spielplatz der Gemeinde Neuburg a.Inn befinden sich sanitäre Anlagen.

Die Zufahrtsstraße zum Sportplatz ist 4,00m breit, so dass ein schnelles Fahren nicht möglich ist. Ausreichend Parkmöglichkeiten sind nach Ansicht der Verwaltung vorhanden.

Das Gremium diskutierte verschiedene Möglichkeiten für die künftige Nutzung der ehemaligen Schulsportanlage.
Eine abschließende Entscheidung über die konkrete Nutzung wird zunächst zurückgestellt.

Empfehlungsbeschluss:

Der Bauantrag für die Freizeitanlage soll fortgeführt werden, ggf. notwendige Unterlagen sollen zeitnah angefertigt und nachgereicht werden.

ungeändert beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

Bericht aus dem nichtöffentlichen Teil:

Elterntaxis an der Schule
1. Bürgermeister Voggenreiter informiert über das Anliegen der Schule hinsichtlich der sogenannten Elterntaxis.
Als vorläufige Lösung bringt er den Vorschlag ein, das Pell-Gelände als Einbahnstraße beziehungsweise Rundkurs für den Bring- und Abholverkehr zu nutzen.

Beschluss:

1 Erneuerung von Teilstücken des Mauerwerks bzw. der Zaunanlage auf dem Friedhof Dommelstadl

Der Auftrag für die Errichtung eines 96 Meter langen Zaunabschnitts wird erteilt. Die Ausführung erfolgt in der einfachen Variante als Doppelstabmattenzaun ohne Granitsäulen.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

2 Bauantrag: Anbau an Bestandsgebäude in Holzbauweise, sowie einer Außentreppe zum 1. OG, auf dem Flurstück Nr. 373/4, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Zieglmeisterweg 9
Bauherrschaft: Höchbauer Georg, 94127 Neuburg a.Inn, Zieglmeisterweg 9

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

4 Bauvorhaben: Antrag auf Bauvorbescheid: Wiederaufbau nach Gebäudebrand auf dem Flurstück Nr. 201, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Ziehweg 19
Bauherrschaft: Brait Cornelia, 94127 Neuburg a.Inn, Ziehweg 19

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den Wiederaufbau als Wohnhaus mit einer Wohnheinheit erteilt.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

5 Bauvorhaben: Nutzungsänderung des ehemaligen Schulsportgeländes in eine Freizeitanlage Flur-Nr. 488, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Passauer Straße Nähe Hnr. 39d, 41 und 41c (Nutzungsänderung der bestehenden Anlage)
Bauherrschaft: Gemeinde Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6

Der Bauantrag für die Freizeitanlage soll fortgeführt werden, ggf. notwendige Unterlagen sollen zeitnah angefertigt und nachgereicht werden.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

9 Bauvorhaben. Antrag auf Bauvorbescheid: Aufstellen einer Betonfertiggarage zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten auf dem Flurstück 517/3 Gemarkung Neukirchen a.Inn, 94127 Neukirchen a.Inn
Bauherrschaft: Günther Höllinger, 94127 Neukirchen a.Inn, Schönaustr. 2

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft bzw. der Pächter der Fläche beabsichtigt, auf dem Flurstück eine Betonfertiggarage zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Gegenständen aufzustellen. Das Bauwerk wird ca. 6 Meter lang und ca. 3 Meter breit sein (Gesamtfläche ca. 18 m², Brutto-Rauminhalt ca. 45-50m³).
Nachdem sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet, ist eine Genehmigungsfreistellung im Rahmen des Art 57 Abs. 1 c BayBO nicht möglich, da die eine Privilegierung der Bauherrschaft aktuell nicht vorliegt.

BayBO | Text gilt ab: 01.05.2026 | Fassung: 14.08.2007 | Gesamtansicht

Art. 57 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

a) Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m^3, außer im Außenbereich, sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m^3 Brutto-Rauminhalt,

b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m^2, außer im Außenbereich,

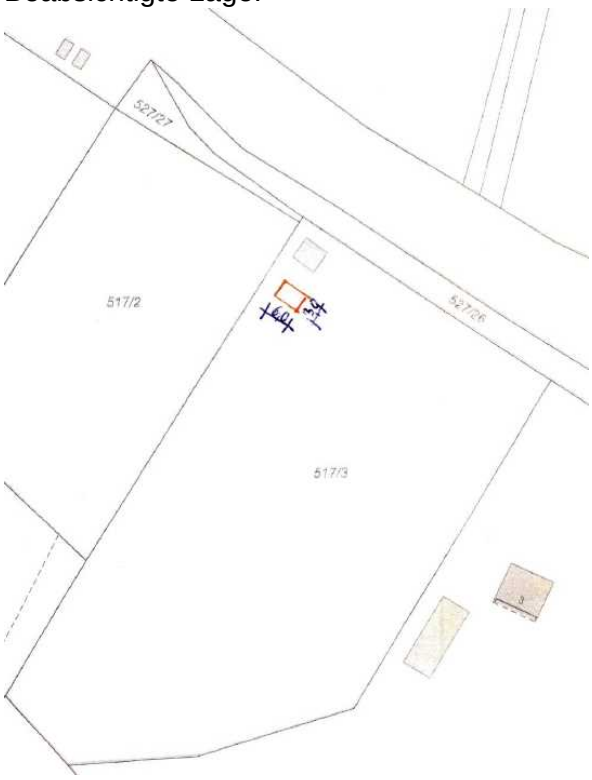
c) freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m^2 Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m^2 überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

Ob eine Privilegierung vorliegt, wird derzeit seitens des LRA geprüft.
Sollte diese vorgelegt werden, so ist kein Verfahren notwendig.

Sollte eine Privilegierung nicht vorliegen, so ist das Vorhaben als Bauantrag zu behandeln.
Für diesen Fall ist durch das Gremium eine Entscheidung gem. § 36 BauGB zu treffen. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken.



Beabsichtigte Lage:



Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

10 Bauvorhaben: Errichtung eines Trailerparks in der Gemeinde Neuburg a.Inn im Bebauungsplangebiet GE Fürstdobl 3, Deckblatt 5 auf dem Flurstück Nr 472/5 Gemarkung Neukirchen a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Gewerbering Fürstdobl
Bauherrschaft: Brummer Logistik GmbH, 94127 Neuburg a.Inn, Schmelzing 1

Sachverhalt:

Die Firma Brummer Logistik GmbH beabsichtigt, einen Trailerpark nahe des Betriebes und unmittelbar neben der Autobahn in Fürstdobl, Gewerbegebiet Fürstdobl 3 Deckblatt Nr. 5, zu erstellen.
Anstatt der bisherigen Nutzung mit einer Photovoltaikanlage (bereits abgebaut) werden Abstellflächen für 63 Sattelzüge (bzw. Auflieger), 14 Hängerzüge und Stellplätze für 35 Sattelzugmaschinen erstellt.
Dazu werden Elektroladestationen für Sattelzugmaschinen errichtet.

Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße PA 11.
Abgestellte und beladene Fahrzeuge fahren direkt von hier zur Autobahn.
Dies hat den Vorteil, dass die dort ankommenden LKWs nicht mehr durch die Ortschaft Neuburg a.Inn fahren.

Sanitäranlagen für die LKW-Fahrer sind vorgesehen.
Das Grundstück ist insgesamt eingezäunt und die Zufahrt mit Schranke und Tor ausgerüstet. Vor der Zufahrt wird eine Wendemöglichkeit für Nichtberechtigte auf dem Betriebsgrundstück vorgesehen.

Das Oberflächenwasser wird mit gleichmäßigem Gefälle der Abstellfläche im Süden des Grundstücks zu einem breiten Grünstreifen geführt. Hier erfolgt Reinigung und Rückhalt. Dies wird wasserrechtlich durch ein Ingenieurbüro mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt, geplant und das entsprechende Verfahren durchgeführt.
Ebenso wird ein Schallschutzgutachten gemäß den behördlichen Erfordernissen erstellt.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken. Es wird empfohlen, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.



Erteilung des Rederechts an Architekt Tillmann Ott

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Herr Ott erläutert das Vorhaben ausführlich und gibt unter anderem Auskünfte zum notwendigen Wasserrechtsverfahren und der An- und Abfahrtssituation. Seitens der Verwaltung wird die Löschwassersituation und die Abrechnung der Erschließungskosten geprüft.

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

11 Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 135/19 Gemarkung Neukirchen a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn Antesberger Berg 14 Bauherrschaft: Alisa Keller und Alexander Leitl, 94036 Passau, Donau-Schwaben-Str. 6

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Am Antesberger Berg. Es wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 16.07.2026 vorgestellt.
Der Bauherrschaft wurden folgende Maßgaben mitgegeben:

Beschluss:

Mit der vorgelegten Planung besteht mit folgenden Maßgaben Einverständnis:
Stützmauern sind grundsätzlich 0,50m von der Grundstücksgrenze zurück zu setzen
Auf den Stützmauern dürfen keine hochwachsenden Hecken/ Sträucher gepflanzt werden
Die Mauerhöhe darf nach Westen max. 0,50m betragen
Die Mauer nach Osten muss auf das 0,0 (Urgelände) auslaufen
Mit der Wandhöhe von 7,25m besteht Einverständnis
Um die Überschreitung der GRZ II auszugleichen soll eine größere Zisterne mit 8m³ eingebaut werden, die Drosselmenge mit 5m³ betragen.

ungeändert beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Die o.g. Vorgaben werden in der nun vorgelegten Planung erfüllt.
Die notwendigen Befreiungsanträge (Überschreitung der Baugrenzen mit einer Stützmauer, Überschreitung der Wandhöhe (7,23m anstatt 6,50m), GRZ I 0,31 anstatt 0,30 und GRZ II 0,51 anstatt 0,45) liegen vor.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken. Es wird empfohlen, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.



Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gem. § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

12 Kurze Präsentation von GR Prinz-Hufnagel aus einer Veranstaltung zum Thema Fernwärme

GR Prinz-Hufnagel hat an einem Workshop zum Thema Fernwärme teilgenommen und wird kurz daraus berichten.

Gemeinderat Peter Prinz-Hufnagel informierte an Hand einer PPP über einen von ihm besuchten Workshop mit dem Thema Fernwärme.

Kenntnis genommen

13 öffentliche Informationen des 1. Bürgermeisters

- Dienstag, 20.10.2026, Mehrzweckhalle Dommelstadl
 18.00 Uhr Vorstellung Kommunale Wärmeplanung
 19.15 Uhr Bürgerversammlung

- Die geplante Verkehrsschau zur Änderung der Radwegführung auf der ST 2110, der Geschwindigkeitsbeschränkung wegen der Thematik „hochfrequentierter Schulweg“ und dem geplanten Radweg Dommelstadl- Passau kann erst stattfinden, wenn u.a. ein sog. Schulwegplan vorliegt.

- Die Hofstelle Pell wird für die nach wie vor zahlreichen Elterntaxis zur Schule zur Verfügung gestellt. In einer Einbahnregelung durch die Hofstelle Pell können die Kinder in Schulnähe aus den Elterntaxis aussteigen. Die Arbeiten hierfür wurden vom Bauhof durchgeführt. Es sind keine Kosten entstanden. Somit brauchen die Elterntaxis nicht mehr direkt in die enge Schulstraße einfahren und der Busverkehr kann leichter fließen.

- Herzliche Gratulation an GR Vogl zur Ernennung zum Kreisbrandmeister.

Kenntnis genommen

14 Anträge/Sonstiges

- GR Joachim Eder wollte wissen, warum die im Gemeindebrief für 19.10.2026 angekündigte Bürgersprechstunde nicht abgehalten wurde, obwohl sie von Bürgermeister Mike Voggenreiter zugesagt wurde.

 Bürgermeister Voggenreiter teilte mit, dass lt. GeschO keine Bürgerfragestunden mehr stattfinden. Bei der Ankündigung im Gemeindebrief handle es sich um ein redaktionelles Versehen.

- GR Boesner wollte wissen, ob bei der Projektbewerbung von der Regierung von Niederbayern Schule einfach bauen, Gebäudetyp e bezüglich des Schulhausneubaus mitgemacht wird.

 Ester Bürgermeister Mike Voggenreiter sagte, dass sich die Gemeinde daran beteiligt. Es handelt sich hier um ein Losverfahren, daher weiß man nicht ob man zum Zuge kommt.

- GR Boesner wollte weiter wissen, ob der Förderantrag zum Schulhausneubau schon bei der Verwaltung eingegangen ist.

 Hierzu sagte Bürgermeister Voggenreiter, dass der Förderantrag erst final eingereicht wird. Die %- Sätze für die Förderung sind bekannt, genaue Summen können noch nicht genannt werden.

- GR Peter Prinz-Hufnagl wollte wissen, ob es schon einen öffentlichen Termin für die Begehung der Radwegtrasse gibt.

 Antwort Bürgermeister: nein

- GR Peter Prinz-Hufnagel forderte, dass die gesamten Einwendungen für die Bauleitplanung AREG im Original in das Ratsinfo eingestellt werden.

 Hier antwortete die geschäftsleitende Beamtin Datzer-Gabriel, dass dies aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Freigabe von Unterlagen kann erst nach Freigabe einer Sitzung erfolgen. Diese erfolgt am Dienstag oder Mittwoch vor dem Sitzungstermin. Er könne sich jederzeit sehr gerne mit dem Kollegen Marco Heger einen Termin zur Einsichtnahme vereinbaren.

- GR Peter Prinz-Hufnagel wollte zum Termin mit dem Bundestagsabgeordneten Hans Koller einen Hinweis vorbringen. Man solle sich die Verkehrsströme genau anschauen wie sich diese in der Zukunft entwickeln. Man müsse versuchen von Neuhaus a.Inn nach Passau-Sperrwies zu kommen.

- GRin Hofreiter-Scheibenzuber verwies ebenfalls auf die angespannte Verkehrssituation. In der letzten Woche gab es 3 Unfälle. Die gemeindlichen Straßen werden sehr frequentiert, wenn die Autobahn gesperrt ist.

 Erster Bürgermeister Voggenreiter sagte, dass der Verkehr in Zukunft allgemein zunehmen wird. Das starke Verkehrsaufkommen bei Autobahnsperrungen ist den interaktiven Navigationsgeräten geschuldet. Diese bieten im 20-Minuten-Takt wechselnde Umleitungsstrecken an.

 Er teilte mit, er die Mitteilung bekommen habe, dass das Autobahnkreuz A 94/ A 3, im Jahr 2027 fertiggestellt wird. Dazu wird es eine gut ausgearbeitete Beschilderung geben. Insbesondere wird es bzgl. der Grenzkontrollstation spannend, da der Rückstau ggf. bis zum Autobahnkreuz zurückreichen wird.

Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Mike Voggenreiter um 21:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mike Voggenreiter	Rita Langesee
1. Bürgermeister	Schriftführung